



20. Januar 2026

Änderungsanträge an den Satzungsänderungsantrag der Grünboldt - SP-33/21

Antragstellerin: Die Linke Liste an der HU – LiLi

Änderungsantrag 1

In Buchstabe A Artikel 1 Ziffer 9 wird § 8 Absatz 2 Sätze 3 und 4 ersetzt durch:

„Wird ein*e Referent*in abgewählt, soll auf derselben Sitzung ein*e neue*r Referent*in in das Referat gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

Änderungsantrag 2

1. Ersetze Buchstabe A Artikel 1 Ziffer 7 Buchstabe d des Beschlussentwurfes durch den nachfolgenden Text:

„Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Jedem Mitglied des Präsidiums wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch eine Ordnung zu regeln.“

2. In Buchstabe A Artikel 1 Ziffer 9 wird § 8 Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Jeder*m Referent*in (Hauptreferent*innen und Stellvertreter*innen) wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch eine Ordnung zu regeln. Referent*innen dürfen keine weiteren Aufwandsentschädigungen von der Studierendenschaft erhalten. Jedem RefRat-Mitglied kann auf Beschluss des StuPa Rechtsschutz im Zusammenhang mit seiner RefRat-Tätigkeit gewährt werden.“

3. Füge nach Buchstabe A Artikel 1 Ziffer 18 eine weitere Ziffer 18a hinzu:

Die Überschrift des Abschnittes VII „Schlußbestimmungen“ wird zu „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ geändert.

4. Füge nach Buchstabe A Artikel 1 Ziffer 18a eine weitere Ziffer 18b hinzu:

Zu Beginn des Abschnittes VII wird vor § 19 ein neuer § 18a mit der folgenden Fassung ergänzt:

„§ 18a

Übergangsbestimmungen zu § 6 Absatz 5 und § 8 Absatz 6

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Ordnung nach § 6 Absatz 5 Satz 2 beträgt die Aufwandsentschädigung für jedes Mitglied des Präsidiums 125 Euro pro Monat. Die dem Präsidiumsmitglied von der Studierendenschaft ausgezahlten Aufwandsentschädigungen dürfen 3.000 Euro im Jahr nicht überschreiten.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Ordnung nach § 8 Absatz 6 Satz 2 beträgt die Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in (Hauptreferent*innen und Stellvertreter*innen 250 Euro pro Monat.“

Begründung

- Zu Änderungsantrag 1: Die von der Grünboldt vorgeschlagene Neuregelung der Abwahl stellt eine erhebliche Verschlechterung des Status quo dar. Bereits jetzt erweist es sich als schwierig, Referent*innen abwählen zu können. Mit der Wahlmöglichkeit konstruktive Abwahl oder Zweidrittelmehrheit für die Abwahl gilt entweder die höhere Hürde der Zweidrittelmehrheit oder die Abwahl ist nur möglich, indem eine weitere Person potenziell verbrannt wird. Dies halten wird für falsch. Durch den Änderungsantrag wird bei gleichbleibenden aus der konstruktiven Abwahl eine Soll-Vorschrift, nach der auf der gleichen Sitzung möglichst das Referat durch Wahl nachbesetzt werden soll. Hierdurch wird auch klargestellt, dass hierfür etwaige Ausschreibungsfristen nicht beachtet werden müssen. Der neue Satz 4 – „Das Nähere regelt die Wahlordnung“ bezieht sich auf Wahl und Abwahl.
- Zu Änderungsantrag 2: Hiermit soll die Aufwandsentschädigung flexibler geregelt werden können, indem ihre Höhe in eine Ordnung ausgelagert wird. Insbesondere soll so ermöglicht werden, dass zukünftig die Aufwandsentschädigung erhöht werden kann oder in einem gänzlich neuen System geregelt wird, ohne dass hierfür die Satzung geändert wird.

V. Kontakt zu den Antragsteller*innen

- Kontaktinformationen unter: <https://hu.berlin/lili>